

Anmerkung zu einem Urteil des FG Köln am 08.03.2012:

Die exorbitant hohen Grenzwerte stehen abgesehen vom Bauleitplanungsrecht lediglich bei rechtlichen Nebengleisen nicht als quasi Pauschalerlaubnis einer weiteren Entwicklung entgegen.

Entgegen dem Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz am 16.01.2007 (2 K 1047/05) hat sich durch ein Urteil des FG Köln am 08.03.2012 eine Veränderung der Rechtslage bei der Anerkennung von Kosten für Abschirmungen gegen derartige Immissionen als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer ergeben, vollständige Entscheidung:

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/koeln/j2012/10\\_K\\_290\\_11\\_Urteil\\_20120308.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/koeln/j2012/10_K_290_11_Urteil_20120308.html)):

Als Folge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 20.09.2011 und nach geänderter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), der in einer Entscheidung vom 11.11.2010 (VI R 17/09, BFHE 232, 40, BStBl II 2011, 969) klargestellt hat, dass als zwangsläufig im Sinne des § 33 EStG nicht nur das medizinisch Notwendige im Sinne einer Mindestversorgung anzusehen sei, sondern jedes diagnostische oder therapeutische Verfahren, dessen Anwendung in einem Erkrankungsfall hinreichend gerechtfertigt ist, kommt der 10. Senat des FG Köln zu dem Ergebnis, dass die von der Klägerin vorgenommenen Umbaumaßnahmen (*eine empfohlene Ausstattung der äußeren Gebäudehülle mit einer Hochfrequenzabschirmung und auch im Gebäude interne Abschirmungen im Bodenbereich, um Hochfrequenzimmissionen aus den darunter liegenden Wohnungen von Geräten wie Radio, Fernsehen und Mobilfunk abzuschirmen mit einem Kostenaufwand von rund 17.000 €*) als "zwangsläufig" in diesem Sinne anzusehen seien. Aufgrund von Privatgutachten einer Ärztin und eines Ingenieurbüros für Baubiologie und Umwelttechnik geht das FG davon aus, dass der Umbau jedenfalls noch "hinreichend gerechtfertigt" war. Der im Januar 2007 noch vom FG Rheinland-Pfalz verlangte Nachweis der Ursächlichkeit durch ein amtsärztliches Gutachten ist nach der geänderten Rechtsprechung des BFH obsolet.

Hervorzuheben wäre dabei, dass das FG Köln auch das weitere Argument des FG Rheinland-Pfalz als unerheblich ansieht, das noch für entscheidend gehalten hatte, dass das Einhalten von Grenzwerten indiziere, dass keine Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkwellen vorläge! **Unabhängig von der Frage, ob Grenzwerte eingehalten wurden**, sieht das FG Köln Abschirmvorkehrungen im konkreten Fall als hinreichend gerechtfertigt an. Der Senat interpretiert den BFH dahingehend, dass bei der Frage der medizinischen Indikation ein eher weiter Maßstab anzuwenden ist.

Soweit allerdings das beklagte Finanzamt geäußert hatte, die Kosten für die Umbaumaßnahmen könnten "allenfalls" im Rahmen von erhöhten Herstellungskosten bei Vermietungseinkünften Berücksichtigung finden, wird das wiederum vom Senat des FG Köln als "fernliegend" beurteilt. Nach anschaulicher Beschreibung der Klägerin führe die Abschirmung dazu, dass das Nutzen von Mobilfunkgeräten sowie WLAN-Modems und schnurlosen Telefonen nahezu unmöglich gemacht werde. Dies stelle allerdings für einen durchschnittlichen Mieter eine erhebliche Einschränkung dar, so dass insoweit aus Vermietungsgesichtspunkten nicht von einem Mehrwert gesprochen werden könne.

So sehr diese Veränderungen in der Beurteilung seit 2007 grundsätzlich zu begrüßen sein mögen, darf dabei nicht außer Acht bleiben, dass die Lösung für die ubiquitär in einem schier unübersehbaren "Cocktail" unterschiedlichster Art auf uns ein- und durchströmenden elektrischen und elektromagnetischen Felder und Strahlungen künstlichen Ursprungs kaum in derartigen Abschirmlösungen liegen dürfte: Entsprechend den immer wieder zu hörenden, ebenso

kurios wie hilflos wirkenden Anregungen zur Linderung von Belastungen durch Fluglärm, dem ebenso nicht substantiell mit derartigen sogenannten Passivvorkehrungen wirksam, d.h. ursächlich begegnet werden kann, weil sich die Menschen nicht unbelästigt im Freien aufhalten könnten!

Das Bemerkenswerteste ist denn auch die von den immer wieder von den Gerichten geradezu permanent "beschworenen" Grenzwerten losgelöste Beurteilung durch das Finanzgericht, die auch in anderen Verfahren fruchtbar sein könnte.

Rechtsanwalt Dietmar Freund, 05.04.2012